

Ordnung für die Vergabe von Haushaltsmitteln für Diakonische Zwecke nach §§ 6 Absatz 1 und 14 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der Fassung vom 29. April 2014 (Diakoniegesetz)

Vom 19.1.2016 (ABl. Anhalt 2015 Bd. 2 S. 38)

Präambel Nach § 6 Absatz 1 Diakoniegesetz gibt die Landeskirche zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes. Dazu hat nach §14 dieses Gesetzes ein Vergabeausschuss dem Landeskirchenrat Vorschläge zur Beschlussfassung über die Verteilung dieser Mittel zu unterbreiten.

Um Entscheidungs- und Handlungssicherheit zu gewährleisten, wird über die Regelungen des Diakoniegesetzes hinaus für die Vergabe der Mittel Folgendes festgelegt:

§ 1 Förderung (1) Förderfähig sind diakonische Aktivitäten und Projekte, die von besonderem landeskirchlichem Interesse sind, jedoch nicht durch andere Mittel vollständig finanziert werden können. Dazu zählen

- in der absteigender Reihenfolge -

1. die Begleitung und Unterstützung von Menschen in prekären oder besonderen Lebenssituationen,
2. die Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnislagen (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Insolvenzberatung),
3. die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements,
4. anderweitiges diakonisches Engagement.

(2) Gefördert werden können

1. Kirchengemeinden, deren Zusammenschlüsse und Kirchenkreise in der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
2. Mitglieder des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V., soweit sie ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben,
3. andere Mitglieder des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V., wenn und soweit die zu unterstützenden Projekte bzw. Aktivitäten im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts durchgeführt werden,
4. Ausgaben für die Verwaltung und Koordinierung, allerdings nur in dem Umfang, in dem sie in Bezug auf den Gegenstand des Antrags anfallen.

§ 2 Vergabeausschuss (1) Dem Vergabeausschuss nach §14 Diakoniegesetz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Anträge,
- die Erarbeitung von Vorlagen für den Landeskirchenrat,
- die Entgegennahme der Berichte und Verwendungsnachweise,
- die Berichterstattung gegenüber dem Landeskirchenrat,

- das Unterbreiten von Vorschlägen für die Überarbeitung der Richtlinie.

(2) Der Landespfarrer für Diakonie ist als Geschäftsführender des Ausschusses dafür verantwortlich, dass dem Landeskirchenrat regelmäßig berichtet wird.

(3) Der Vergabeausschuss tritt auf Einladung des Landesdiakoniepfarrers zu Sitzungen zusammen. Die Arbeitsweise erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates.

§ 3 Anträge (1) Anträge sind bis zum 16. Februar des laufenden Haushaltsjahres schriftlich an den Landespfarrer für Diakonie zu richten.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Beschreibung der Aktivität bzw. des Projektes, mit der die Stichhaltigkeit und die Laufzeit der beantragten Förderung begründet wird,
2. der Finanzplan im Hinblick auf die Finanzierung des Projekts im Hinblick auf den beantragten Förderzeitraum,
3. die Verpflichtung, spätestens vier Wochen nach Ablauf des Förderzeitraums ohne vorherige Aufforderung einen schriftlichen Bericht über Verlauf und Wirkung des Projektes zu geben,
4. die Verpflichtung, spätestens vier Wochen nach Ablauf des Förderzeitraums ohne vorherige Aufforderung einen schriftlichen Verwendungsnachweis zu geben,
5. die schriftlich abgegebene Einverständniserklärung, bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel oder ausbleibendem fristgemäßem Bericht oder Verwendungsnachweis die gewährte Zuwendung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen auf Anforderung zurückzuzahlen.

(3) Anträge, die den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen, dürfen im Vergabeausschuss nicht beraten werden.

§ 4 Antragsbewilligung Der Vergabeausschuss legt die geprüften Anträge jeweils mit einer Beschlussempfehlung dem Landeskirchenrat vor. Der Landeskirchenrat beschließt abschließend über jeden Antrag im Hinblick auf die Bewilligung und deren Höhe.

§ 5 Inkrafttreten Diese durch den Landeskirchenrat am 19. Januar 2016 beschlossene Ordnung tritt am 8. Februar 2016 in Kraft.